

STATUTEN

ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT - GIMPEL BIRSFELDEN

NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen „Ornithologische Gesellschaft Birsfelden“ besteht seit 1899 und auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Anlässlich der Generalversammlung vom 23. März 2007 wurde der Zusammenschluss mit dem Verein „SZV Gimpel Reinach“ beschlossen. Der Name lautet nun „Ornithologische Gesellschaft - Gimpel Birsfelden“, nachfolgend kurz „OG - Gimpel“ oder „Verein“ genannt.

Der Sitz befindet sich beim jeweiligen Präsidenten von OG - Gimpel Birsfelden.

OG - Gimpel Birsfelden ist eine Sektion der „Kleintierzüchter beider Basel (KTZVBB)“, welche der „Schweizerischen Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK)“ unterstellt ist.

ZWECK

Artikel 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Förderung und Pflege der Ornithologie und Kleintierzucht.

Zur Erreichung dieses Zwecks hat sich der Verein folgende Ziele gesetzt:

- a) die Zucht von Kaninchen, Geflügel, Vögel und Tauben
- b) den Vogelschutz und die Vogelkunde
- c) die Durchführung und Beschickung von Ausstellungen
- d) die Weiterbildung der Mitglieder durch die Durchführung von fachorientierten Veranstaltungen
- e) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch die Veranstaltung geselliger Anlässe

Falls in einer Sparte keine Beteiligung mehr vorhanden ist, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliessen, diese Sparte bis auf weiteres stillzulegen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

OG - Gimpel-Mitglied kann jedermann werden, der sich mit dem Zweck und den Zielsetzungen der Gesellschaft identifiziert und diese Statuten anerkennt. Der Beitritt kann jederzeit erklärt werden.

Das Aufnahmebegehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme, bis zu deren Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

Artikel 4

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder, das heisst solche, welche selber züchten oder aktiven Vogelschutz betreiben
- b) Passivmitglieder, das heisst solche, welche die Interessen des Vereins anderweitig fördern und unterstützen
- c) Ehrenmitglieder, das heisst solche, welche sich über längere Zeit in hervorragender Weise um den Verein oder dessen Bestrebungen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit
- d) Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Artikel 5

Der Austritt aus OG - Gimpel Birsfelden kann auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die Chargen bekleiden, verlieren dieselben sofort bei der Kündigung.

Artikel 6

Wer dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet, unkollegiales Verhalten an den Tag legt, die Institutionen des Vereins missbraucht oder seinen Verpflichtungen, insbesondere zur Beitragszahlung, trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, verbindliche Vereinsbeschlüsse missachtet, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss, der mittels eingeschriebenem Brief zu eröffnen ist, steht dem Betroffenen das Recht des Rekurses an die nächste Vereinsversammlung zu. Er hat seinen Rekurs innert 30 Tagen schriftlich dem Präsidenten anzumelden.

Artikel 7

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für ihre rückständigen und bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres laufenden Verbindlichkeiten haftbar.

ORGANE

Artikel 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung und die Vereinsversammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9

Oberstes Organ von OG - Gimpel Birsfelden ist die Versammlung der Mitglieder. Die Jahresversammlung ist die sogenannte Generalversammlung und findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Artikel 10

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen 30 Tage im voraus schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Einberufung einer Versammlung hat auch auf Beschluss einer vorangegangenen Versammlung oder auf schriftliches Begehren an den Vorstand unter Angabe der gewünschten Traktanden durch einen fünftel der Mitglieder zu erfolgen.

Artikel 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Festsetzung der Vorstands- und Delegiertenentschädigungen
7. Statutenänderungen
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Ehrungen
10. Mutationen

Artikel 12

An den Vereinsversammlungen werden alle laufenden Geschäfte erledigt, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Artikel 13

Abstimmungen und Wahlen an den Versammlungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es entscheidet das absolute Mehr. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jede Versammlung ist, sofern sie nach Massgabe dieses Statuten einberufen wurde, beschlussfähig.

Artikel 14

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Über die Dringlichkeit beschliesst die Versammlung.

DER VORSTAND

Artikel 15

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Versammlung aus und leitet die laufenden Geschäfte. Er wird von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- 2 weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selber, wobei der Kassier nicht gleichzeitig Vize-Präsident sein kann.

In der Regel sollen die Sparten-Obmänner dem Vorstand angehören.

Artikel 16

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Bei seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so zählt seine Stimme doppelt. Für Ausgaben wird dem Vorstand ein Betrag von Sfr. 500.-- pro Jahr zugestanden.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 18

Es stehen zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann im Amt. Auch die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Revisoren sind verpflichtet, auf Ende eines Rechnungsjahres die Führung der Bücher, der Kasse sowie das Inventar und den Vermögensstand zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind berechtigt, im Beisein des Präsidenten jederzeit Revisionen vorzunehmen.

DIE DELEGIERTEN

Artikel 19

Die Delegierten in die Dachverbände und die Nebenvereine werden von der Generalversammlung gewählt. Bei deren Wahl sollen in der Regel die Sparten-Obmänner berücksichtigt werden.

DIE KOMMISSIONEN

Artikel 20

Für die Durchführung besonderer Anlässe wie Ausstellungen etc. können sowohl der Vorstand wie auch die Versammlung die Bestellung von temporären Kommissionen beschliessen und deren Mitglieder wählen.

FINANZEN

Artikel 21

Die Vereinskasse wird gespeisen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Erträgen aus den Veranstaltungen
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens
- d) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind jeweils bis spätestens Ende Mai des laufenden Jahres zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, in Ausnahmefällen einem Mitglied den Jahresbeitrag zu erlassen.

Artikel 22

Alle Gelder sind zinstragend bei soliden Bankinstitutionen oder in sicheren Sachwerten auf dem Boden Schweizerischer Eidgenossenschaft anzulegen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23

Die Höhe und die Verteilung der Prämien an die Aussteller wird durch spezielle Ausstellungs- und Prämien-Reglemente, welche von der Versammlung beschlossen werden, geregelt.

PUBLIKATIONEN

Artikel 24

Das offizielle Publikationsorgan von OG - Gimpel Birsfelden ist die Zeitschrift „Die Tierwelt“.

STATUTENREVISIONEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 25

Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und ist nur mit dem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

Die Änderungsbegehren sind auf der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut aufzuführen.

Artikel 26

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ihm noch weniger als sieben Mitglieder angehören. Sollte dieser Fall eintreten, so ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat zu übergeben, welcher es so lange treuhänderisch zu verwalten hat, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichem Namen gebildet hat, längstens jedoch während 25 Jahren. Hat sich nach Ablauf dieser Zeit kein neuer Verein gebildet, so hat der Gemeinderat das Vereinsvermögen für ornithologische und kleintierzüchterische Zwecke in der Gemeinde zu verwenden.

Die Bestimmungen dieses Artikels darf bei keiner Statutenrevision abgeändert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt in den Verein OG - Gimpel Birsfelden ohne weiteres diese Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Artikel 28

Streitige Fälle, auf die keine Bestimmung der vorliegenden Statuten Anwendung findet und welche sich nicht aufgrund der gültigen Reglemente des Vereins oder der Dachverbände oder des ZGB erledigen lassen, sind vom Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Artikel 29

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2007 angenommen und ersetzen von diesem Datum an diejenigen vom 20. Februar 1954 und 6. Februar 1987, welche hierdurch ausser Kraft gesetzt sind.

Birsfelden, den 23. März 2007

OG - Gimpel Birsfelden

Der Präsident
Anton Süess

Die Sekretärin
Beatrice Stein